

11.11.2020

**Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) –  
Erprobung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V**

**Der G-BA bietet neuerdings auf seiner Website eine Übersicht zu Studien an, die er zur Erprobung von Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden auf Grundlage von § 137e SGB V durchführen lässt.**

Durch das Versorgungsstrukturgesetz hat der G-BA seit dem Jahr 2012 die Möglichkeit, teilweise auch die Pflicht, Erprobungsstudien nach § 137e SGB V zu initiieren. Dazu kommt es zumeist dann, wenn im Zuge eines seiner Bewertungsverfahren der Nutzen anhand der bisher vorliegenden Erkenntnisse noch keiner abschließenden Bewertung unterzogen werden kann. Die Erprobungsstudie soll die dafür noch fehlenden Erkenntnisse generieren. Dazu werden vom G-BA jeweils Eckpunkte für eine Erprobungsstudie in Form einer Richtlinie festgelegt. Diese bilden die Grundlage für Studien, die, organisiert und begleitet durch eine unabhängige wissenschaftliche Institution, von der Fachwelt durchgeführt werden. Über die Entwicklungen in diesem Themenfeld informieren wir Sie regelmäßig.

Der G-BA bietet nun neuerdings auf seiner Website eine Übersicht zu diesen Studien an:

<https://www.g-ba.de/studien/>

Hier finden Sie alle in Vorbereitung befindlichen, laufenden und zukünftig auch abgeschlossenen Erprobungsstudien des G-BA, sobald die Studien in Auftrag gegeben wurden. Die Seite beinhaltet eine Beschreibung der Studien, Kontaktdaten der beauftragten unabhängigen wissenschaftlichen Institutionen sowie – je nach Status der Studie – die teilnehmenden Studienzentren. Zudem sollen nach Abschluss der Studie hier auch die jeweiligen Abschlussberichte zu finden sein.

Krankenhäuser, die an einer Teilnahme an Erprobungsstudien interessiert sind, sollten sich direkt an die unabhängigen wissenschaftlichen Institutionen wenden.